

aufgabenstellende Entscheidung in der Hauptsache Gebote, verpflichtet also zu einem aktiven Handeln. Sie kann sowohl an eine Vielzahl von Adressaten als auch an wenige oder an einen einzelnen gerichtet sein. Eine aufgabenstellende Entscheidung kann vorzeitig oder verspätet, quantitativ oder qualitativ erfüllt, nicht erfüllt oder übererfüllt werden. Auch die Verletzung aufgabenstellender Entscheidungen zieht in der Regel eine staatliche Reaktion nach sich.

Drittens: Einzelentscheidungen von Organen des Staatsapparates, staatlichen Leitern oder bevollmächtigten Mitarbeitern richten sich an ein *konkretes Rechtssubjekt* und verlangen von ihm ein bestimmtes Handeln oder Verhalten (vgl. 5.6.). Rechtssubjekte können dabei sowohl Organe des Staatsapparates, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen als auch Bürger und gesellschaftliche Organisationen sein. Im Unterschied zu den Weisungen, die auch Einzelfragen regeln, ergehen die Einzelentscheidungen grundsätzlich *außerhalb eines Unterstellungsverhältnisses*.

Einzelentscheidungen dienen z. B. dazu,

- dem Adressaten ein Recht zu gewähren (z. B. eine Gewerbetätigkeit aufzunehmen);
- dem Adressaten eine Pflicht aufzuerlegen bzw. an ihn eine Forderung zu stellen (z. B. Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen an den Staatshaushalt abzuführen);
- einen Rechtsstreit zu entscheiden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung des Leiters des zuständigen Organs).

Während sich also normative und meistens auch aufgabenstellende Entscheidungen an eine Vielzahl von Adressaten richten, regeln Einzelentscheidungen einen *Einzelfall*. Sie müssen auf Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften oder auf Beschlüssen der Volksvertretungen beruhen und sind für den Betroffenen verbindlich. In gesetzlich geregelten Fällen ist gegen sie ein Rechtsmittel gegeben.

Verschiedentlich wird an Stelle des hier verwandten Begriffs der Einzelentscheidung auch der Begriff Individualakt gebraucht,⁷ wobei man darunter in der Literatur auch die individuelle Weisung mit erfaßt. In Anbetracht dieser Doppelbedeutung des Begriffs Individualakt wird er im Lehrbuch „Verwaltungsrecht“ nicht verwandt. Der hier gebrauchte Begriff Einzelentscheidung geht vom Inhalt aus und betrifft die

Regelung eines Einzelfalles in bezug auf einen bestimmten Adressaten (außerhalb eines Unterstellungsverhältnisses). Er bezieht sich *nicht auf das Rechtssubjekt, das die betreffende Entscheidung trifft*, also nicht auf einen Einzelleiter, da Einzelentscheidungen auch von kollektiv leitenden Organen, z.B. von den Räten in Beschlüssen, getroffen werden können (zu weiteren Begriffspröblemen vgl. 5.6.1.).

Viertens: Weisungen sind *verbindliche Festlegungen* von staatlichen Leitern, die innerhalb des staatlichen Leitungsprozesses im Rahmen von *Unterstellungsverhältnissen* - in besonderen Fällen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung auch außerhalb von Unterstellungsverhältnissen - ergehen (vgl. 5.7.). Im Unterschied zu Rechtsvorschriften und aufgabenstellenden Beschlüssen tragen Weisungen meist operativen Charakter. Ihr Inhalt wird vom Ziel und Zweck der zu lösenden Aufgaben bestimmt.

Weisungsberechtigt im Staatsapparat sind die zuständigen Leiter. Im AGB ist das Weisungsrecht für Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie für leitende Mitarbeiter geregelt (§ 82 Abs. 1). Danach sind Weisungen zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgaben und des Verhaltens der Werk tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit, zulässig. Diese Grundsätze gelten auch für die Leiter in den Organen des Staatsapparates und den staatlichen Einrichtungen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die genannten Arten von staatlichen Entscheidungen *unterschiedliche Rechtsformen* aufweisen. So kann die normative Entscheidung die Rechtsform der VO, der AO, der DB, des Beschlusses oder der normativen Weisung haben. Die aufgabenstellende Entscheidung kann die Form eines Beschlusses oder einer Weisung haben. Die Einzelentscheidung ergeht vorwiegend als Genehmigung, Erlaubnis, Auflage, Verfügung oder Forderung. Da die unterschiedlichen Rechtsformen der Entscheidungen der Organe des Staatsapparates, der staatlichen Leiter und bevollmächtigten Mitarbeiter sowohl rechtliche als auch praktische Bedeutung haben, werden sie in den Abschnitten 5.3. bis 5.7. näher behandelt.

7 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a. a. O., S. 538; so auch Staatsrecht der DDR ..., a. a. O., S. 385.